

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 43 der Stadt Reinbek
„Am Forstplatz“



 Ausfertigung

Begründung

ohne Umweltbericht

zum

Bebauungsplan Nr. 43

der Stadt Reinbek

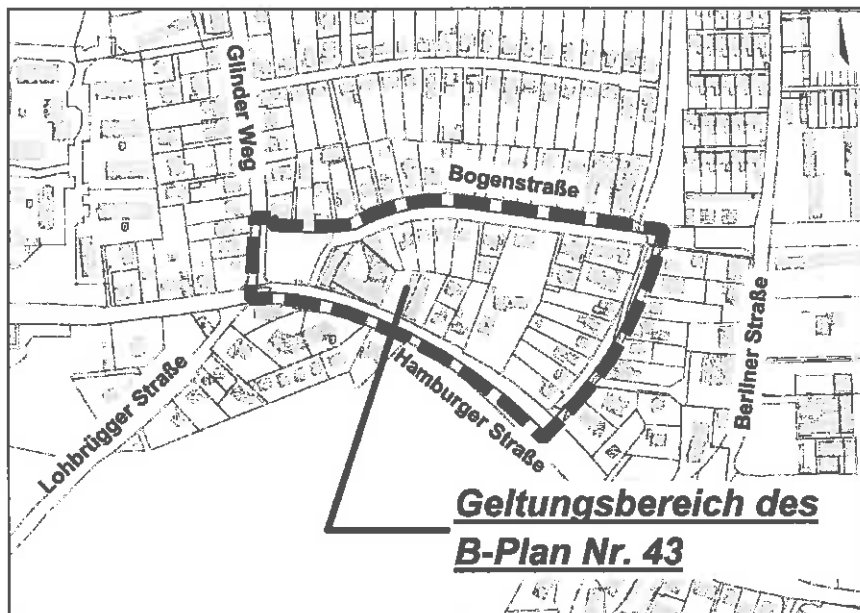
„Am Forstplatz“

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 43 der Stadt Reinbek
„Am Forstplatz“



für das Gebiet, das wie folgt begrenzt wird:

- im Norden: durch die „Bogenstraße“ und die Straße „Am Forstplatz“
im Osten: durch die Straße „Kurzer Rehm“,
im Süden: durch die „Hamburger Straße“,
im Westen: durch den „Glinder Weg“.



Begründung zum Bebauungsplan Nr. 43 der Stadt Reinbek
„Am Forstplatz“



Inhaltsverzeichnis

1	Planungserfordernis.....	5
2	Größe und Abgrenzung des Plangebietes	5
3	Allgemeine Rechtsgrundlagen.....	5
4	Planverfahren	6
5	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.....	6
6	Planungsrechtliche Voraussetzungen und Planungsvorgaben.....	7
6.1	Stadtleitbild	7
6.2	Flächennutzungsplan.....	7
6.3	Landschaftsplan.....	7
6.4	Regionalplan.....	7
7	Inhalte der Planung	8
7.1	Ausgeschlossene Nutzungen	8
7.2	Art der baulichen Nutzung	8
7.3	Maß der baulichen Nutzung	8
7.4	Stellplätze und Garagen	10
7.5	Bäume	10
7.6	Grünfläche	10
8	Umweltschutz.....	10
8.1	Klimaschutz	10
8.2	Artenschutz	11
8.3	Bodenschutz.....	11
8.4	Immissionsschutz	11
9	Verkehr	13
10	Ver- und Entsorgung.....	13
10.1	Gas, Strom, Telefon	13
10.2	Wasserversorgung.....	13
10.3	Abwasser/Regenwasser	13
10.4	Abfallentsorgung	13
11	Vorbeugender Brandschutz	13
12	Naturdenkmal.....	14

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 43 der Stadt Reinbek
„Am Forstplatz“



Anlagen zur Begründung

- ✓ Schalltechnische Untersuchung vom 23.07.2013
- ✓ Landschaftsplanerischer Fachbeitrag vom 29.08.2013
- ✓ Faunistische Potentialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung vom 27.08.2013



1 Planungserfordernis

Der zunehmende Siedlungsdruck in diesem zentral gelegenen Quartier Reinbeks führte in den letzten Jahren zu einer starken Überformung des Gebiets. Auch künftig ist eine weitere Verdichtung zu erwarten. So ist am westlichen Rand des Gebietes ein großes Seniorenheim entstanden, welches in den Jahren 2011 und 2012 Erweiterungswünsche signalisiert hat.

Zudem werden die weitgehend unbebauten hinteren Grundstücksteile im Zuge der Nachverdichtung stärker nachgefragt. Auch gibt es Tendenzen, die mittig im Quartier gelegene Grundstücksfläche des Kindergartens baulich neu zu strukturieren.

§34 BauGB ist als Steuerungsinstrument nicht mehr dazu geeignet, die städtebauliche Ordnung zu sichern. Daher wird im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB die Notwendigkeit gesehen, die städtebauliche Ordnung in diesem Bereich zu regulieren. Das sich daraus ergebende Planungserfordernis muss durch eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB gesichert werden.

2 Größe und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Hamburger Straße, im Eingangsbereich der Stadt Reinbek. Das Plangebiet umfasst ca. 3,3 ha.

3 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Hauptsächliche Rechtsgrundlage zur Aufstellung von Bauleitplänen ist das Baugesetzbuch (BauGB). Hierin werden Städte und Gemeinden verpflichtet, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es erforderlich ist. Damit soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden.

Bebauungspläne sind kommunale Satzungen und treffen daher rechtsverbindliche Festsetzungen bezüglich der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke. Des Weiteren können im Bebauungsplan Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes (LNatschG) oder auch örtliche Bauvorschriften gemäß § 84 der Landesbauordnung (LBO) Anwendung finden.



4 Planverfahren

Der Bebauungsplan Nr. 43 ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung. Die Voraussetzungen zur Anwendung des Verfahrens nach § 13 a BauGB sind erfüllt, da

- die Planung der Nachverdichtung dient und eine Fläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird,
- der Bebauungsplan Nr. 43 keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfungen oder nach Landesrecht unterliegen,
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegen.

Gemäß § 13 a BauGB i.V.m. § 13 II Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 I BauGB und § 4 I BauGB abgesehen. Des Weiteren wird auf eine Umweltprüfung nach § 2 IV BauGB, den Umweltbericht nach § 2 a BauGB, auf die Angabe nach § 3 II Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie auf die zusammenfassende Erklärung nach § 6 V Satz 2 BauGB und § 10 IV BauGB verzichtet.

Der Bebauungsplan Nr. 43 stellt einen qualifizierten Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB dar, da er Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält.

5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Gemäß § 47 f Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) sind Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren können, in angemessener Weise zu beteiligen. Da die Fläche bereits mit Wohnbebauung und einem Seniorenwohnheim besiedelt ist, sind die Belange von Kindern und Jugendlichen durch diese Planung nicht tangiert.



6 Planungsrechtliche Voraussetzungen und Planungsvorgaben

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 14.06.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 43 „Am Forstplatz“ der Stadt Reinbek aufzustellen. Grundlage für die Planungen sind das Stadtleitbild, der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan der Stadt Reinbek sowie der Regionalplan für den Planungsraum I.

6.1 Stadtleitbild

Da die Innenentwicklung - gemäß dem Stadtleitbild der Stadt Reinbek - der Neuausweisung von Flächen zur Bebauung im Außenbereich vorzuziehen ist, entspricht die Nachverdichtung an dieser Stelle dem Stadtleitbild der Stadt Reinbek.

6.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Reinbek wird die betroffene Fläche überwiegend als Wohnbaufläche, in einem Bereich als Gemeinbedarfsfläche - Zweckbestimmung Kirche - und als Gemischte Baufläche dargestellt. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43, der im Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wird, wird der Flächennutzungsplan gemäß § 13 a II Nr. 2 gegebenenfalls durch Berichtigung angepasst (5. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Berichtigung).

6.3 Landschaftsplan

Der festgestellte Landschaftsplan der Stadt Reinbek stellt das betroffene Gebiet als Siedlungsfläche dar. Die geplante Nachverdichtung konterkariert die Inhalte des Landschaftsplanes nicht. Des Weiteren ist im Landschaftsplan eine alte Eiche als Naturdenkmal dargestellt. Diese Darstellung wird in den Bebauungsplan Nr. 43 übernommen.

6.4 Regionalplan

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wird im Verfahren nach § 4 II BauGB abgeprüft. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vor. Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) ist die Stadt Reinbek als Mittelzentrum mit Glinde und Wentorf innerhalb des Verdichtungsraumes Hamburg dargestellt. Neben den im



LEP angegebenen Planungszielen werden im Regionalplan 1998 für den Planungsraum I weitere ergänzende und konkretisierende Aussagen getroffen: Der Geltungsbereich liegt in einem baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des Stadtrandkerns. Die Zielsetzung der Siedlungsentwicklung soll hier durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik und eine der zukünftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen realisiert werden.

7 Inhalte der Planung

Im Bebauungsplan Nr. 43 werden von Westen ausgehend eine Grünfläche, ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Seniorenwohnen und ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

7.1 Ausgeschlossene Nutzungen

Schank- und Speisewirtschaften sind ausgeschlossen, ebenso wie alle gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen. Dieser Ausschluss dient dem Erhalt des Wohngebietscharakters.

7.2 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung ergibt sich zum einen aus der Festsetzung als sonstiges Sondergebiet für Seniorenwohnen gemäß § 11 BauNVO und zum anderen aus der Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO. Dies spiegelt die derzeitige Nutzungsstruktur wider und soll auch künftig gesichert werden.

7.3 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus den Baugrenzen, den festgesetzten Gebäudehöhen, der Geschossigkeit, den festgesetzten Grundflächen sowie der abweichenden Bauweise und der Anzahl der Wohneinheiten.

Die Baugrenzen sind so angeordnet, dass eine geordnete Nachverdichtung um eine von jeglicher Bebauung freizuhaltende Freifläche herum ermöglicht wird. Der momentan in der geplanten Freifläche bestehende Kindergarten hat Bestandschutz, soll aber bei Abgängigkeit nicht ersetzt

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 43 der Stadt Reinbek
„Am Forstplatz“



werden. Die dann entstehende Freifläche unterstützt die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Mit dem Baufenster in zweiter Reihe wird die planerische Intention einer Hinterlandbebauung unter Berücksichtigung des derzeitigen Bestandes umgesetzt.

Im gesamten Plangebiet werden Gebäudehöhen festgesetzt. Im Sondergebiet entsprechen diese den Bestandshöhen. In den Wohngebieten WA 1- WA 3 entsprechen diese mit 9 m den ortsbildprägenden Firsthöhen der Bestandsgebäude. Diese Höhen wurden festgesetzt, um die Nachverdichtung in das vorhandene Bebauungsmaß einzupassen.

Im Wohngebiet WA 4 ist abweichend von den anderen Wohngebäuden eine Gebäudehöhe von 7,50 m festgesetzt. Diese begrenzt die dort mögliche Zweigeschossigkeit, damit kein Ungleichgewicht in der Baumasse entsteht und dennoch eine gebietsverträgliche Bebauung möglich ist.

Die Kubatur der Gebäude ist über die Festsetzung der Geschossigkeit geregelt. Im Bereich der WA 1-3 bewegt sich die Festsetzung aufgrund der vorgegebenen Struktur im Bereich der Eingeschossigkeit, kombiniert mit einer Gebäudehöhe von 9 m. Im Bereich des WA 4 wird eine Zweigeschossigkeit ermöglicht, da durch die geringere Höhenfestsetzung von 7,50 m ein Ausgleich erfolgt. So kann keine überhöhte Baumasse entstehen.

Um die Bebauung unabhängig von der Grundstücksgröße steuern zu können, wurden in einigen Bereichen Grundflächen festgesetzt. Um unverhältnismäßig große Baukörper zu vermeiden, wurde - abweichend von der allgemein offenen Bauweise – für die sehr großen Baufenster innerhalb des WA 4 eine abweichende Bauweise festgesetzt, die Gebäude mit einer Länge von höchstens 15 m zulässt. Je Baufeld ist jedoch eine Ausnahme zugelassen: ein Baukörper darf um 5 m länger sein als 15 m. Dies soll zum einen die optimale Ausnutzung der Baufelder sichern und zum anderen eine abwechslungsreiche Bebaubarkeit ermöglichen.

Die Anzahl der Wohneinheiten ist auf zwei Wohneinheiten pro Gebäude beschränkt. Dies soll bewirken, dass der Einfamilienhauscharakter beibehalten wird und mit Ausnahme der bestehenden Ecksituation Bogenstraße/Kurzer Rehm keine größeren Baukörper entstehen. In der Eckbebauung Bogenstraße/Kurzer Rehm (WA 2) sind abweichend vier Wohneinheiten pro



Gebäude zulässig, um die bereits bestehenden Gebäude effektiv auszunutzen und um die städtebauliche Ecksituation zu betonen.

7.4 Stellplätze und Garagen

Gemäß der textlichen Festsetzungen dürfen im WA 4 und in den Sondergebieten Stellplätze und Garagen nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Dies soll verhindern, dass die geplanten und vorhandenen Freiflächen mit Stellplätzen und/oder Carports und Garagen versiegelt werden.

7.5 Bäume

Im Norden des Geltungsbereiches sind in der Planzeichnung diverse Kugelrobinien (Alleebäume) entlang der Bogenstraße festgesetzt. Diese Bäume sind nach Abgang gleichwertig vom Eigentümer zu ersetzen, da sie den Alleecharakter erhalten sollen.

Die Bäume an der Hamburger Straße (um das Naturdenkmal herum) sind zu erhalten und ebenfalls bei Abgang durch den jeweiligen Eigentümer mit einheimischen Laubbäumen zu ersetzen, da sie ortsbildprägend sind und dieses Ortsbild erhalten werden soll.

7.6 Grünfläche

Die im westlichen Bereich festgesetzte Grünfläche hat die Zweckbestimmung „Parkanlage“ und dient der Naherholung der umliegend wohnenden und arbeitenden Bevölkerung. Die in der Parkanlage als zu erhaltend festgesetzten Bäume sind gemäß der ergänzenden textlichen Festsetzungen bei Abgang zu ersetzen, um die Parkanlage langfristig zu schützen.

8 Umweltschutz

Die Belange von Umwelt und Natur sind in die planerische Abwägung mit einzubeziehen. Das Plangebiet liegt nicht im Bereich eines Natur- oder Landschaftsschutzgebietes.

8.1 Klimaschutz

Der Klimaschutz wird im Bebauungsplan Nr. 43 derart berücksichtigt und gefördert, dass die mit der Planung beabsichtigte Nachverdichtung eine ansonsten notwendige Neuausweisung von Wohnbauflächen verringert.



8.2 Artenschutz

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 43 soll im Wesentlichen der Bestand gesichert und eine städtebaulich geordnete Nachverdichtung ermöglicht werden. Nur in geringfügigem Ausmaß wird die Inanspruchnahme von bisher unbebauten Flächen gestattet. Zur Prüfung der naturschutzrechtlichen, landschaftsrechtlichen und grünordnerischen Belange wurden ein Landschaftsplanerischer Fachbeitrag sowie eine Faunistische Potentialabschätzung mit artenschutzfachlicher Betrachtung in Auftrag gegeben, welche die Auswirkungen auf Flora und Fauna und den Artenschutz prüfen. Es wird festgestellt, dass eine Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes keinen Verstoß § 44 BNatSchG verursachen würden. Details sind dem der Begründung als Anlage beigefügten Landschaftsplanerischen Fachbeitrag sowie der Faunistischen Potentialabschätzung mit artenschutzfachlicher Betrachtung (ebenfalls Anlage zur Begründung) zu entnehmen.

8.3 Bodenschutz

Es sind keine Altlasten vorhanden.

8.4 Immissionsschutz

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden die zu erwartenden schallschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens aufgezeigt und beurteilt.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurde der Straßenverkehrslärm auf den maßgeblichen Straßenabschnitten berücksichtigt.

Die Straßenverkehrsbelastungen auf der Kreisstraße K 80 nördlich der Hamburger Straße wurden dem Bericht zur 2. Stufe der EU-Umgebungslärm-Richtlinie für die Stadt Reinbek und südlich der Hamburger Straße der manuellen Verkehrszählung aus dem Jahr 2010 der Bundesanstalt für Straßenwesen (BaSt) entnommen und auf den Prognose-Horizont 2025/30 hochgerechnet. Die Straßenverkehrsbelastungen und die maßgeblichen Lkw- Anteile der Hamburger Straße (L 223) wurden im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung ermittelt. Auf der Straße Glinder Weg wurden die Straßenverkehrsbelastungen auf Grundlage einer aktuellen Erhebung der Verkehrsbelastungen mit einem Radarzählgerät ermittelt und auf den Prognosehorizont 2025/30 hochgerechnet.

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 43 der Stadt Reinbek
„Am Forstplatz“



Im vorliegenden Fall ist der B-Plan-induzierte Zusatzverkehr nicht weiter beurteilungsrelevant, da durch die Entwicklung neuer Wohnbauflächen als verdichtete Bebauung im Innenbereich sowie aufgrund der bereits vorliegenden Belastung auf den umliegenden Straßenabschnitten nicht mit einer erheblichen Zunahme im öffentlichen Straßenverkehr zu rechnen ist. Die Berechnung der Schallausbreitung für den Straßenverkehrslärm erfolgte auf Grundlage der Rechenregeln der RLS-90.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind auf den Baugrenzen parallel der Hamburger Straße Beurteilungspegel aus Verkehrslärm von bis zu 68,0 dB(A) tags und 59,5 dB(A) nachts zu erwarten. Die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und von 45 dB(A) nachts werden überwiegend überschritten. Die Immissionsgrenzwerte für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags und von 49 dB(A) nachts werden teilweise eingehalten. Schutzmaßnahmen in Form von aktivem Lärmschutz sind an der Hamburger Straße aus Belegenheitsgründen nicht möglich.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können aufgrund der Bauweise durch Grundrissgestaltung (Verlegung der schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite), Abrücken der Baugrenze oder passiven Schallschutz geschaffen werden. Gemäß DIN 4109 ergeben sich Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen vor Verkehrslärm. Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt durch Festsetzung von Lärmpegelbereichen.

Zum Schutz der Nachtruhe innerhalb des Plangeltungsbereiches sind im gesamten Plangeltungsbereich für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann.

Bei der Beurteilung von Außenwohnbereichen lassen sich folgende Ergebnisse festhalten:

- Innerhalb des Plangeltungsbereiches wird der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) innerhalb möglicher ebenerdiger Außenwohnbereiche in Richtung der Hamburger Straße bis zu einem Abstand von 56 m, gemessen von den Straßenmitte der Hamburger Straße mehr als 3 dB(A) überschritten.
- In den Obergeschossen wird der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) innerhalb möglicher Außenwohnbereiche in Richtung der Hamburger Straße ab einem Abstand von bis zu 72 m, gemessen von der Straßenmitte der Hamburger Straße nicht mehr als 3 dB(A) überschritten.



Außenwohnbereiche sind in den Bereichen, in denen der geltende Orientierungswert um mehr als 3 dB(A) überschritten wird, auszuschließen bzw. auf der lärmabgewandten Seite auszuführen. Die Ausführung von nicht beheizten Wintergärten innerhalb dieser Abstände ist generell zulässig.

9 Verkehr

Es ist nicht zu erwarten, dass durch die Nachverdichtung ein nennenswerter Anstieg des Verkehrsaufkommens erfolgt.

10 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar an einer öffentlichen Straße und ist bereits erschlossen.

10.1 Gas, Strom, Telefon

Aufgrund eines Konzessionsvertrages versorgt das e-werk Sachsenwald GmbH das Stadtgebiet mit Strom und Gas. Die Telekommunikation wird durch die vorhandenen Fernmeldenetze sichergestellt.

10.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird durch Hamburg Wasser sichergestellt.

10.3 Abwasser/Regenwasser

Die Schmutzwasserableitung wird durch den Stadtbetrieb Reinbek sichergestellt, ebenso wie die Regenwasserbeseitigung.

10.4 Abfallentsorgung

Gemäß § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG ist der Kreis Stormarn als Entsorgungsträger für die Abfallbeseitigung zuständig. In dieser Funktion hat der Kreis Stormarn die Abfallentsorgung im Kreisgebiet an die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH übertragen.

11 Vorbeugender Brandschutz

Nach § 2 BrSchG haben die Gemeinden für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Der Löschwasserbedarf ist gemäß der „Verwaltungsvorschrift über die

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 43 der Stadt Reinbek
„Am Forstplatz“



Löschwasserversorgung“ durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden.

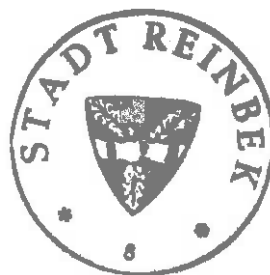
Die Löschwasserversorgung im Stadtgebiet Reinbek wird gemäß Vereinbarung durch Hamburg Wasser sichergestellt. Im Umkreis von 300 m sind mehrere Hydranten vorhanden.

12 Naturdenkmal

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befindet sich ein nach der Kreisverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Stormarn vom 12.08.1987 (KrVO 12.08.1987) geschütztes Naturdenkmal (Stieleiche). Im unmittelbaren Umfeld des Naturdenkmals sind im 1,5-fachen Kronentraufbereich u. a. das Befahren, Abstellen von Fahrzeugen, Befestigen der Fläche mit wasserundurchlässigen Materialien, die Errichtung baulicher Anlagen sowie Grabungen und Aufschüttungen verboten.

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Begründung durch einfachen Beschluss am 27.02.2014 gebilligt.

Reinbek, den 20.05.2014



Stadt Reinbek
Der Bürgermeister
Barendorf